

Landkreis Gießen		
Der Kreisausschuss		Gießen, 20.11.2014
Fachbereich 5 / Jugend, Soziales und Familien	Name:	Gabriele Arnold
Fachdienst 53 - Familien, Inklusion und Demografie	Telefon:	0641 9390-9663
Team Kindertagesbetreuung	Fax:	0641 9390-9150
	E-Mail:	gabriele.arnold@lkgi.de
	Gebäude:	A
	Raum:	013

Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Lk Gießen
Anforderungsprofil im Landkreis Gießen zur Erteilung der (Rahmen-) Betriebserlaubnis nach HessKiFöG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) – wurden mit Wirkung zum 01.01.2014 die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in veränderter Form festgelegt.

Die Neuregelung macht für alle Kindertageseinrichtungen bis zum 01.09.2015 die Erteilung einer sogenannten **Rahmenbetriebs**erlaubnis erforderlich. Die damit verbundene Festlegung des quantitativen Rahmens für den Betrieb einer Tageseinrichtung setzt eine Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt voraus und legt nur noch die Rahmenkapazität (max. 25 Plätze pro Gruppe) und das Aufnahmealter (maximale Altersspanne zwischen 2. Lebensmonat und 14. Lebensjahr) fest. Diesbezügliche Einschränkungen der maximal möglichen Rahmenkapazität kann es je nach (nicht) vorhandenem Raumprogramm geben.

Mit der neuen Rahmenbetriebs

erlaubnis erhält der Träger eine größtmögliche Flexibilität. Er kann innerhalb der Rahmenkapazität und des Aufnahmealters unter Einhaltung mindestens der Vorgaben in §§ 25a-d HKJGB je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Kindertageseinrichtung entscheiden. Änderungen innerhalb der Vorgaben nach der Rahmenbetriebserlaubnis müssen nicht mehr neu beantragt werden. Der Träger hat verantwortlich die Pflicht zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben.

In der ersten Jahreshälfte 2014 wurden alle Einrichtungen von uns fachaufsichtlich überprüft. Alle Träger erhielten nach einer einvernehmlichen Beratung einen Mängelbericht und im Hinblick auf die zu beantragende Rahmenkapazität/ Aufnahmealter eine Prognoseentscheidung.

Aufgrund der festgestellten unterschiedlichen Qualitätsentwicklungen in den einzelnen Einrichtungen wurde die Festlegung einheitlicher Standards durch uns als örtlichen Jugendhilfeträger erforderlich. Deshalb haben wir die vorliegenden „Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Landkreis Gießen“ erarbeitet.

Diese Standards dienen somit als Grundlage für unseren gesetzlichen Auftrag, Träger von betriebs

erlaubnispflichtigen Einrichtungen bei der Planung und Betriebsführung zu beraten und die fachliche Qualität der pädagogischen Angebote zu gewährleisten.

Beschlussvorlage:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zu den Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen zustimmend zur Kenntnis.